



## Gesuch um Bewilligung von Reklametafel

**Art der Reklame:** .....

---

### Gesuchsteller/in

Vorname, Name .....

Adresse .....

Telefon .....

E-Mail .....

---

### Verantwortliche Person

Vorname, Name .....

Adresse .....

Telefon .....

E-Mail .....

---

### Die Auflagen und Bedingungen der generellen Weisungen sind zu beachten.

Bezeichnung der Reklame: .....

Ort der Reklame: .....

Grösse des Werbeträgers: .....

Dauer der Reklame von: ..... bis: .....

Standort/e Adresse/Ort                      Situation in Orts- oder Kataster-/Situationsplan eintragen

Grundeigentümer:	Parzelle Nr.	Unterschrift für Einverständnis:
Vorname, Name		
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

---

### Verrechnung Gebühr oder (allfällige Leistungen Werkhof)

Rechnung an:     Gesuchsteller/in                       Verantwortliche Person

Ort / Datum: .....                      Unterschrift: .....

## **Bewilligungspflicht**

Gemäss § 309 lit. m des kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG) sowie Art. 2 der städtischen Vorschriften über das Anbringen von Reklameanlagen im öffentlichen Grund (VARöG) bedürfen das Anbringen von neuen sowie die Abänderung von bestehenden der Aussenwerbung dienenden Reklameanlagen vorgängig einer Bewilligung der Gemeinde gemäss Art. 53. der Polizeiverordnung Ellikon an der Thur. Der Aussenwerbung dienende Anlagen sind z.B. Leuchtkästen, Leuchtschriften, Konturbeleuchtungen, Tafeln, Schilder, Schriften, Schaukästen, Beschriftungen auf Markisen, freistehende Werbeelemente (Stelen, Pylone, etc.), Plakatwerbbestellen, Megaposter, Werbeprojektionen, Werbescreens, Baureklametafeln, welche temporär oder permanent auf privatem oder öffentlichem Grund angebracht werden sollen. Leuchtreklamen von über 0.5 m<sup>2</sup> Fläche (ausgenommen Tankstellen) dürfen nur in der Zeit von 06:00 bis 24:00 Uhr beleuchtet werden gemäss Artikel 42 der Polizeiverordnung Ellikon an der Thur.

## **Verkehrsrechtliche und gestalterische Anforderungen**

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens erfolgt die Überprüfung der Reklameanlagen im Hinblick auf die im Interesse der Verkehrssicherheit erlassenen Bestimmungen des eidgenössischen Strassenverkehrsrechts (SVG). Zudem erfolgt die Überprüfung in Bezug auf die nach kantonalen und kommunalen Bauvorschriften erforderliche befriedigende bzw. gute gestalterische Gesamtwirkung der Reklameanlagen für sich und in Bezug auf die bauliche Umgebung.

## **Ausnahmen**

Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind lediglich unbeleuchtete Reklamen (Eigenwerbung) auf privatem Grund bis zu einer Fläche von 1/4 m<sup>2</sup> je Betrieb (§ 1 lit. f der kantonalen Bauverfahrensverordnung vom 3.12.1997) sowie die eigentlichen Auslagen und Dekorationen für die Eigenwerbung in Schaufenstern und Schaukästen.

## **Reklamegesuche**

Für die Bewilligung zur Anbringung oder Änderung von Reklameanlagen für Aussenwerbung sind inkl. aller Planunterlagen im Doppel einzureichen. Das Bewilligungsverfahren dauert in der Regel 1 Monat.

## **Planunterlagen (im Doppel)**

- Fassadenpläne mit massstäblich eingezeichneten, vermassten und nummerierten Positionen der Aussenwerbeanlagen
- aktuelle Farbfoto mit massstäblich eingezeichneten Reklamen oder Fotomontage
- Farbfoto vom Gebäude und von dessen baulicher und landschaftlicher Umgebung
- Situationsplan/Katasterplan mit rot eingezeichneten und nummerierten Positionen der Reklameanlagen. Den Katasterplan können sie unter <https://map.ingesa.ch/zuerich/BM3.asp> herunterladen bzw. ausdrucken

Das Bewilligungsverfahren ist gebührenpflichtig. Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes bzw. der öffentlichen Luftsäule ist vom Inhaber der Bewilligung zudem eine jährliche Benützungsgebühr zu entrichten.